

c) Zusendung von Verlagswerken, die nicht mehr Neuigkeiten sind, sogen. Lagerartikel, darf nur auf ausdrückliches Verlangen des Sortimenters erfolgen.

d) Bei Streitigkeiten darüber, ob die empfangene Sendung von dem Sortimenter verlangt war oder nicht, hat der Verleger oder sein Kommissionär dem Kommissionär der Gegenpartei auf Verlangen den Originalbestellzettel zur Einsicht vorlegen zu lassen.

e) Im Falle unverlangter Zusendung von Neuigkeiten und Lagerartikeln à condition an Sortimenter, bei denen die Voraussetzungen des § 12 b nicht vorliegen, trägt der Verleger die Gefahr von Verlust und Beschädigung, sowie alle Kosten der Hin- und Rücksendung und die Kosten der von ihm ausdrücklich verlangten Transport-, Wasser- und Feuerversicherung.

V. Beschaffenheit der Sendungen.

§ 13. Inhalt der Sendungen.

Der Inhalt einer Sendung gilt als mit der Faktur übereinstimmend, falls der Empfänger nicht sofort nach der ohne Bezug vorzunehmenden Prüfung der Sendung dem Absender die Abweichung anzeigt.

§ 14. Defekte.

a) Stellt sich heraus, daß ein vom Verleger geliefertes Werk defekt ist, so ist der Verleger innerhalb zweier Jahre nach dem Bezug verpflichtet, sofort nach Empfang der bezüglichen Mitteilung den Defekt (fehlende Bogen, Tafeln usw.) unentgeltlich nachzuliefern oder das Exemplar umzutauschen und zwar in beiden Fällen auf Verlangen franko per Post. Ist der Verleger hierzu außerstande, so hat er das Buch, auch wenn es inzwischen bereits gebunden, oder für das Einbinden vorbereitet worden war, zurückzunehmen. Zum Ersatz des dem Sortimenter entgangenen Gewinnes ist er dagegen nicht verpflichtet.

b) Die handschriftliche Bemerkung auf der Faktur: „Vor Absendung kollationiert“ verpflichtet den Empfänger zur sofortigen Prüfung und Anzeige eines Mangels; unterläßt er diese Prüfung, so verliert er das Recht, das gelieferte Werk wegen später entdeckter Defekte zu beanstanden.

§ 15. Sendungen unter Vorbehalt.

a) Werden bestellte Werke unter einem Vorbehalt, d. h. einer einseitigen Willenserklärung gesandt, und ist dieser Vorbehalt auf der Faktur in auffällender Weise klar und deutlich bemerkbar gemacht, so gilt die Sendung als angenommen und der Vorbehalt als genehmigt, wenn der Sortimenter nicht sofort nach Empfang der Sendung dem Verleger seinen Widerspruch erklärt.

b) Im Falle des Widerspruchs hat der Verleger die Sendung zurückzunehmen, der Sortimenter dagegen hat sie dem Verleger oder dessen Kommissionär auf Aufforderung des Verlegers hin innerhalb dreier Monate zuzustellen.

c) Die Bestimmung des § 12 e ist auf solche Lieferungen sinngemäß anzuwenden.

d) Eine handschriftliche oder gedruckte Bemerkung auf der Faktur des Verlegers, daß das Werk nur in Originalverpackung zurückgenommen wird, gilt nicht als ein Vorbehalt im Sinne

dieses Paragraphen, vielmehr ist in einem solchen Falle § 17 c sinngemäß anzuwenden.

e) Vorbehalte, die gegen die Verkehrsordnung oder gegen die Satzungen des Börsenvereins verstoßen, sind unzulässig.

§ 16. Neueste Auflagen.

Der Verleger ist verpflichtet, von bestellten Werken die neuesten Auflagen in unbeschädigten und vollständigen Exemplaren zu liefern.

Bei Schulbüchern ist der Verleger berechtigt, um zu einem bestimmten Schultermin (Ostern, Michaelis) den sämtlichen Buchhändlern einer Stadt resp. eines Kreises nur ein und dieselbe Auflage liefern zu können, zwei Auflagen nebeneinander zu vertreiben.

§ 17. Verpackung.

a) Eine Berechnung der Verpackung findet zwischen Verleger und Sortimenter in der Regel nicht statt, abgesehen von solchen Sendungen, die eine Verpackung zwischen Brettern, in Kisten, auf Rolle usw. erfordern. In diesen Fällen dürfen nur die Selbstkosten berechnet werden.

b) Ist eine Verpackung durch Firmen- und Titelausdruck als Originalverpackung gekennzeichnet und vom Verleger dem Sortimenter berechnet, so darf dieser sie, wenn sie sich in einem solchen Zustande befindet, daß sie zu gleichem Zwecke wieder verwendbar ist, dem Verleger oder dessen Kommissionär mit dem gleichen Preise berechnet, franko zurücksenden.

c) Aus dem Fehlen einer Originalverpackung erwächst dem Verleger nicht die Berechtigung zur Zurückweisung von Remittenden, wenn diese sonst in wohlbehaltenem Zustande an ihn zurückgelangen. Er kann in solchen Fällen nur einen entsprechenden Ersatz für die von ihm gelieferte Verpackung fordern.

VI. Beförderung über den Kommissionsplatz.

§ 18. Kommissionsplatz.

a) Die Beförderung der Sendungen geschieht, wenn nicht anderes vereinbart ist, über den Kommissionsplatz Leipzig, d. h. der Absender hat sie dem Leipziger Kommissionär des Adressaten franko zugehen zu lassen.

b) Die Zusendung über einen anderen Kommissionsplatz darf nur mit Zustimmung des Adressaten erfolgen.

§ 19. Kommissionär.

a) Als Kommissionär einer buchhändlerischen Firma im Sinne dieser Verkehrsordnung gilt die im Offiziellen Adressbuch oder im Börsenblatte bekannt gegebene Firma so lange, bis ein etwaiger Kommissionswechsel gemäß den Bestimmungen des § 3 angezeigt worden ist.

b) Der Kommissionär handelt im Auftrag, im Namen und für Rechnung des Kommittenten. Er ist ohne weiteres zur Empfangnahme von Sendungen aller Art, sowie zur Empfangnahme von Zahlungen für Rechnung des Kommittenten befugt. Aus dem von ihm verwalteten Auslieferungslager des Verlegers liefert er für dessen Rechnung mit dessen Originalfakturen.